

# **Satzung**

## **Des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Oberkassel e.V.**

**Vom 18. März 2005**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen

#### **Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Oberkassel**

Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bonn – Oberkassel, Königswinterer Str. 714.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Er nimmt seine Tätigkeit zum 01. Juni 2004 auf.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrgedankens und der allgemeinen Hilfe sowie die Förderung der Traditionspflege und der Wahrung althergebrachten Brauchtums.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. AO.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Der Verein unterstützt das Feuerwehrewesen in Bonn – Oberkassel ideell und materiell, insbesondere die Jugendfeuerwehr und die Pflege der Oldtimer. Er betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Von der Förderung ausgeschlossen sind wehrtechnische Ausrüstungsgegenstände, die von der Stadt Bonn zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Verein nimmt weiterhin am sonstigen Vereinsleben in Bonn – Oberkassel teil. Er wird die Pflege eigener Traditionen und die Bewahrung althergebrachten Brauchtums miteinander verbinden.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung bei dem Registergericht dem zuständigen Finanzamt in Bonn vorzulegen.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Jesus Maria Josef Junggesellen Schützenbruderschaft Bonn – Oberkassel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Bonn, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 3 Vereinsämter**

- (1) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, die aktives oder inaktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Oberkassel ist und zwar unabhängig von der jeweiligen Dauer.

Minderjährige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung des oder der Erziehungsberechtigten.

- (2) Darüber hinaus kann ordentliches Mitglied des Vereins jede natürliche und juristische Person werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen will.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens (gegebenenfalls des Geburtsnamens), des Familienstandes, des Alters, des Berufes (optional) und der aktuellen Adresse schriftlich am Vereinssitz beim Vorstand einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme neuer Mitglieder. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (5) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes, dem freiwilligen Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss.

Der Austritt kann zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss bis zum 30. September eines Jahres einem Vorstandsmitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand entscheidet weiterhin über den Ausschluss eines Mitgliedes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane oder unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

- (7) Vor der Streichung aus der Mitgliederliste und dem Ausschluss aus dem Verein ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss oder die Streichung aus der Mitgliederliste kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich Berufung bei dem Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu Beginn eines Geschäftsjahres zu entrichten. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Gründungsversammlung hat die Beiträge für alle Mitglieder zunächst auf 24,00 Euro festgelegt. Schüler sowie Auszubildende und Studenten zahlen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres zur Zeit einen Jahresbeitrag in Höhe von 12,00 Euro.

- (2) Für Ehrenmitglieder, Mitglieder der Jugend-, Aktiven- und der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Oberkassel entfallen die Mitgliedsbeiträge.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus auch für ein weiteres Geschäftsjahr nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet sowie für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand des Vereins

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.v. § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und 2 weiteren Beisitzern sowie einem Jugendvertreter.

- (2) Der gesamte Vorstand muss aus Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bonn – Oberkassel (Jugendfeuerwehr, aktive Wehr und Ehrenabteilung) bestehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Posten des 2. Vorsitzenden und des 2. Beisitzers, diese können von jedem Mitglied besetzt werden.
- (3) Der gesamte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Auf Antrag wenigstens zweier stimmberechtigter Mitglieder erfolgen die Wahlen schriftlich, in geheimer Abstimmung.
- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist und sein Amt angetreten hat.

Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der erste Beisitzer werden in den geraden Jahreszahlen gewählt, der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der zweite Beisitzer werden in den ungeraden Jahreszahlen gewählt. Der Jugendvertreter wird von der Jugendfeuerwehr bestimmt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird der freie Posten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch den 1. Vorsitzenden zunächst kommissarisch besetzt. Die Nachwahl erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit 3 seiner Mitglieder, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen worden sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Geschäftsbereich des Gesamtvorstandes**

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, § 26 Absatz 2 BGB. Zur Vertretung des Vereins ist jeder dieser Vorstandsmitglieder für sich allein berechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (2) Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechthandlungen und Urkunden, welchen den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000,00 Euro für den Einzelfall verpflichten, auch von den übrigen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand ist weiterhin Verwaltungs- und Organisationsorgan des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wahl erfolgt jährlich. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl von Kassenprüfern im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Aufgabe der Kassenprüfer ist es, in angemessenen Zeitabständen und immer vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung und die Buchführung durch den Kassierer zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Jede Kassenprüfung ist in den Büchern zu vermerken und mit Unterschrift beider Kassenprüfer zu vermerken.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum Ablauf des 1. Quartals eines jeden Jahres statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und allen Mitgliedern schriftlich zugehen sowie die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine eigene Geschäftsordnung

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Vorbringen von mindestens zehn von Hundert Mitgliedern muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Genehmigung des Jahresabschlusses des Kassierers,
  - b) die Wahl der beiden Kassenprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Neuwahl des Vorstandes,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
  - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - h) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines geschäftsführenden Stellvertreters.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder, bei schriftlichen Mitgliederbefragungen der abgegebenen Stimmen.
- (4) Über die Versammlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung muss in dem Einladungsschreiben an die Mitgliederversammlung rechtzeitig unter Einhaltung der Ladungsfrist angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird § 2 Absatz 6 dieser Satzung angewandt. Für den Fall werden der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu den Liquidatoren des Vereins ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation, §§ 47 ff. BGB.

Festgestellt am 18. März 2005:

Rolf Sülzen

Frank Balsera – Klunker

Alexander Knichel

Franz Möseler

René Mühlens

Carsten Franke

Jan Umlauf